



Liestal, 07.08.2015, anb

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **152**

Vorstoss Nr. **2015-256**

Titel: **Unvereinbarkeits-Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Motionär fordert, dass Mitglieder von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen, deren Firmen/Organisationen über einen Zeitraum von 3 Jahren Aufträge, Beiträge oder Subventionen vom Kanton oder seinen Beteiligungen in der Höhe von gesamthaft mehr als 3 Millionen Franken erhalten, nicht mehr Mitglied im Kantonsparlament sein dürfen.

Unvereinbarkeits-Regelungen existieren heute in der Kantonsverfassung¹ (§ 51, primär betr. Gewaltentrennung) oder im Gesetz über die Gewaltentrennung² und dem dazugehörigen Dekret³. Sie sind Eingriffe in das passive Wahlrecht, welches von Artikel 34 der Bundesverfassung⁴ und von § 22 der Kantonsverfassung geschützt ist. Das passive Wahlrecht ist Ausfluss des Demokratieprinzips. Eingriffe in das Demokratieprinzip müssen gesetzlich vorgesehen und im öffentlichen Interesse sein. Zudem muss der Eingriff verhältnismässig sein, weshalb bei vorliegender Motion starke Bedenken, angezeigt sind. Ob die beantragte Unvereinbarkeit tatsächlich im öffentlichen Interesse ist, zumal sie in keinem Zusammenhang mit einer möglichen Machtkonzentration steht und auch die Gewaltenteilung nicht berührt wird, ist zu bezweifeln.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Unvereinbarkeitsregelung unverhältnismässig ist. Dem gleichen Ziel, nämlich der Kontrolle der Aufträge, kann auch mit einer Ausstandsregelung (vgl. § 58 Kantonsverfassung und § 7 Landratsgesetz⁵) begegnet werden.

Ausserdem regelt der Kanton Basel-Landschaft in § 18 der PCG-Richtlinie⁶ bereits heute, dass sich der Kanton – unter Vorbehalt spezifischer Ausnahmen – in einem strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, des Landrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten lässt.

Bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kommt das Gesetz über öffentliche Beschaffungen⁷ zur Anwendung. Für die Gewährung von Subventionen müssen die Vorgaben gemäss § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes⁸ eingehalten werden. Schliesslich existiert

¹ SGS 100

² SGS 104

³ SGS 104.1

⁴ SR 101

⁵ SGS 131

⁶ SGS 314.51, Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)

⁷ SGS 420

⁸ SGS 310

bezüglich Leistungseinkäufe eine Weisung⁹ der Finanz- und Kirchendirektion (FKD), sonach die personelle Unabhängigkeit von Leistungseinkäufer und Leistungsanbieter gewährleistet sein muss.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Unvereinbarkeitsregel gemäss Vorschlag des Motionärs einen unverhältnismässig grossen Eingriff in das passive Wahlrecht darstellen würde. Die Anzahl möglicher LandratskandidatInnen würde verkleinert, weil geeignete KandidatInnen wegen der Gefahr ihre Tätigkeit in der Geschäftsleitung oder Verwaltungsräten aufgeben zu müssen, nicht mehr kandidieren würden, oder weil Ihre Firma/Organisation auf Aufträge/Beiträge oder Subventionen verzichten müsste. Damit würde politisches Engagement demotiviert, oder die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt, was nicht im Sinne des Regierungsrates ist. Zudem würden sich schwierige Abgrenzungs- und Umsetzungsfragen stellen und es ist mit einem hohen administrativen Aufwand zu rechnen (zusätzliche Prüfung der Kandidatenlisten vor den Wahlen, zusätzliche Nachwahlen wegen Ausscheidung eines Landrates/einer Landrätin,...).

Der Regierungsrat beantragt deshalb den vorliegenden Vorstoss abzulehnen.

⁹ Fachweisung 21 betr. Einkauf von Leistungen